

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 28. Juli 1949

Nr. 23

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite	
(79) Gesetz zur Regelung der Polizeikosten vom 9. Juli 1949	87	Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung vom 21. Juli 1949	89
(80) Gesetz über die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 4. Juli 1949	87	(83) Dritte Anordnung über den Aufbau und die Zuständigkeit der Wohnungsbehörden vom 11. April 1949	90
(81) Gesetz über die Wiedereinführung der Vorpfändung vom 15. Juli 1949	89	(84) Allgemeine Genehmigung Nr. 3 auf Grund der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 (geänderte Fassung) gemäß Gesetz 191 der Militärregierung (geänderte Fassung)	90
(82) Gesetz über die Aufhebung von Bestimmungen der			

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(79) **Gesetz**
zur Regelung der Polizeikosten
vom 9. Juli 1949

§ 1

Das Land gewährt den Gemeinden, in denen die polizeilichen Aufgaben durch Gemeindepolizei wahrgenommen werden, einen Zuschuß (Polizeikostenzuschuß).

§ 2

Für die Zeit vom 1. April 1947 bis 31. März 1949 ist der Zuschuß durch die Vorschüsse abgegolten, die auf den Polizeikostenzuschuß in Erwartung der gesetzlichen Regelung gezahlt worden sind.

§ 3

(1) Der Polizeikostenzuschuß beträgt ab 1. April 1949 für jede als notwendig anerkannte und besetzte Polizeivollzugsbeamtenstelle für das Rechnungsjahr
in Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern 3000 DM
in Gemeinden mit 20 000 bis 75 000 Einwohnern 2850 DM
in Gemeinden bis 20 000 Einwohnern 2650 DM

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Polizeivollzugsbeamtenstelle als notwendig im Sinne des Absatzes 1 anzuerkennen ist, trifft die Aufsichtsbehörde nach Richtlinien, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

§ 4

(1) Die Einnahmen, die in Gemeinden mit Gemeindepolizei aus der Durchführung der polizeilichen Aufgaben durch die Organe der Gemeindepolizei anfallen, stehen der Gemeinde zu.

(2) Den Gemeinden, in denen die polizeilichen Aufgaben durch das Land wahrgenommen werden, werden die Aufwendungen für Haft und Beförderung, die ihnen durch die Ausführung von Anordnungen der staatlichen Organe erwachsen, vom Lande erstattet.

§ 5

Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. August 1949

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkt ab sind die Bestimmungen des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 (RGBl. S. 688) und die hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften nicht mehr anzuwenden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 9. Juli 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister des Innern
I. V. Zinn

(80) **Gesetz**
über die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 4. Juli 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946 wird aufgehoben.

Höhe und Art der Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946 bestimmen sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Ertragswert-Einheitswert

(1) Die Übereignung oder Enteignung erfolgt gegen Entschädigung nach dem Ertragswert.

(2) Bei landwirtschaftlichem Grundeigentum gilt als Ertragswert der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) nach dem neuesten Stand festgestellte Einheitswert, es sei denn, daß der Entschädigungsberechtigte oder das Siedlungsunternehmen nachweist, daß der Einheitswert unrichtig festgesetzt worden ist. Dabei ist bei landwirtschaftlichem Grundeigentum der im Einheitswert enthaltene Bodenwertanteil, bei Gebäuden der Gebäudewertanteil, bei Zubehör ohne die Überbestände an laufenden Betriebsmitteln i. S. des § 29 Abs. 2 Ziffer 3 des Reichsbewertungsgesetzes der Zubehöranteil anzusetzen.

Durch die in Satz 1 ermöglichte Nachprüfung des Entschädigungsbetrages wird die Anordnung des Eigentumsübergangs nicht gehemmt.

(3) Bei forstwirtschaftlichem Grundeigentum ist vom Ertragswert vergleichbarer staatlicher und privatwirtschaftlicher Forstbetriebe auszugehen.

§ 3

Streuparzellen

Die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Streuparzellen wird im Verhältnis des Wertes dieser Parzellen zum Durchschnittseinheitswert aller Parzellen des Betriebes festgesetzt. Sie ist in dem Verhältnis, in dem der Wert von der Durchschnitts-Bonität aller Parzellen des Betriebes abweicht entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Zur Feststellung der Entschädigung sind die amtlichen Schätzungsunterlagen heranzuziehen (Reichsbodenschätzung und andere geeignete Unterlagen).

§ 4

Werterhöhende und wertmindernde Umstände

(1) Werterhöhende und wertmindernde Umstände, die den Ertrag bei landwirtschaftlicher Nutzung beeinflussen, werden durch Zu- oder Abschläge abgegolten, soweit sie im Einheitswert noch nicht berücksichtigt sind und eine Abweichung des Ertragswertes vom Einheitswert um mehr als 5 v. H. zur Folge haben.

(2) Als werterhöhend oder wertmindernd sind alle Umstände der im § 31 des Reichsbewertungsgesetzes genannten Art zu berücksichtigen, die auf den Wirtschaftserfolg Einfluß haben und die seit der letzten Einheitswertfeststellung eingetreten sind, jedoch nicht zu einer Fortschreibung des Einheitswertes geführt haben, weil die Abweichung vom Einheitswert weniger als 20 v. H. betrug.

(3) Umstände, die den Wirtschaftserfolg bei landwirtschaftlicher Nutzung insbesondere in der Zukunft so stark beeinflussen, daß die Steigerung des Einheitswertes mehr als 20 v. H. beträgt, können bei sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes als wertsteigernd über den Rahmen eines 20%igen Zuschlags hinaus berücksichtigt werden. Hierunter fallen insbesondere Meliorationen, die Anlage von Sonderkulturen, Gebäude-Neu- und -ausbauten.

(4) Bei verpachteten Streuparzellen werden Zuschläge nur für solche ertragswertsteigernde Umstände berücksichtigt, die auf Kosten des Eigentümers seit der letzten Einheitswertfeststellung durchgeführt worden sind. Es sind jedoch bei der Entschädigung einzeln verpachteter Grundstücke Sonderkulturen, die dem Eigentümer gehören, durch Zuschläge zu berücksichtigen, falls sie den Rahmen des Gegendüblichen überschreiten und bei der letzten Einheitswertfeststellung nicht berücksichtigt sind.

§ 5

Art der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird zu 10 v. H. des nach den §§ 2 bis 4 festgesetzten Betrages in bar, zu 90 v. H. in vom Gläubiger unkündbaren Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen der Länder gewährt.

Die Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen sind zu verzinsen und zu tilgen. Die Art und Höhe der Tilgung, insbesondere durch Anrechnung auf Lastenausgleichs- und Steuerschulden, wird nach Erlaß des Gesetzes über den endgültigen Lastenausgleich durch Landesgesetz geregelt. Eine vorzeitige Barablösung ist gestattet.

(2) Die Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen der Länder werden zum üblichen Landeszinsfuß, mindestens zu 3 v. H. verzinst.

(3) Die Länder können an Stelle der Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen auch Schuldverschreibungen der Realkreditinstitute gewähren, wenn sich der Gläubiger verpflichtet, die Hälfte der erhaltenen Schuldverschreibungen bis zum Erlaß des Gesetzes über den endgültigen Lastenausgleich, längstens auf die Dauer von 6 Jahren, auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

§ 6

Gläubigerrechte

Bezüglich der Entschädigung der Ansprüche der Gläubiger von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden gilt folgendes:

a) Wird eines von mehreren mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücken oder werden Teile eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks übereignet oder enteignet, so kann die oberste Siedlungsbehörde die Hypothek auf die Grundstücke oder Grundstücksteile wertmäßig verteilen. Hinsichtlich der Rechte der Gläubiger, der Durchführung und der Rechtsfolgen der Verteilung gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl. I S. 1) entsprechend.

b) Die Vorschriften des Buchstaben a) gelten auch für Grund- und Rentenschulden.

c) Die nach vorstehenden Vorschriften auf das übereignete oder enteignete Grundstück entfallenden Wertteile sowie Hypotheken, die ausschließlich auf dem übereigneten oder enteigneten Grundstück lasteten, sind in bar abzulösen. Der Ablösungsbetrag ist von dem Betrag der Entschädigung des Eigentümers abzuziehen, ehe die Verteilung in 10%ige Barentschädigung und 90%ige Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen berechnet wird.

d) Bezüglich der übrigen dinglichen Lasten tritt, soweit sie nicht in der Enteignungsverfügung aufrechterhalten sind, die Entschädigung des Grundstückseigentümers an die Stelle der übereigneten oder enteigneten Gegenstände mit der Maßgabe, daß die in § 5 Abs. 1 bestimmte Beschränkung des Anspruchs des Eigentümers auch gegenüber dem dinglich Berechtigten gilt.

e) Die durch das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBl. S. 87) auferlegten Grundschulden sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Buchstaben a) zu verteilen. Der bisherige Eigentümer hat den Erwerber von der Haftung für die Rechte aus dem genannten Gesetz zu befreien. Zur Sicherung hierfür werden wertmäßig entsprechende Teile der dem Eigentümer zugeteilten Schuldverschreibungen einbehalten und bei der obersten Siedlungsbehörde bis zu einer gesetzlichen Regelung hinterlegt oder Schuldbuchforderungen entsprechend gesperrt.

§ 7

Leistungs- und Erstattungspflicht

Die Entschädigung ist durch das Land zu leisten. Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ist verpflichtet, aus dem bei Veräußerung der übereigneten oder enteigneten Gegenstände erzielten Erlös dem Land die geleistete Barentschädigung und das den Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen entsprechende Kapital nach Maßgabe des Eingangs zu erstatten.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Das Landwirtschaftsministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 30. November 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1949

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

(81)

Gesetz**über die Wiedereinführung der Vorfändung vom 15. Juli 1949**

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Der § 7 Absatz 8 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege (4. Vereinfachungs-VO.) vom 12. 1. 1943 — RGBl. I S. 7 — wird aufgehoben.

§ 2

Der § 845 der Zivilprozeßordnung tritt wieder in der folgenden Fassung in Kraft:

(1) Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten. Der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht.

(2) Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 930), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist

beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 1949

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

(82)

Gesetz**über die Aufhebung von Bestimmungen der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 21. Juli 1949**

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Die §§ 1 bis 4, 6 bis 16, 18 bis 31, 35 bis 37, 41 bis 51, 53, 55 bis 57 und 59 bis 71 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (2. Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 27. 9. 1944 — RGBl. I S. 229 — werden, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben.

§ 2

(1) Wenn während der Geltungsdauer des § 60 der 2. Kriegsmaßnahmenverordnung das Gericht den Betrag der zu erstattenden außergerichtlichen Kosten nicht festgesetzt hat, setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts die Kosten auf Grund der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung fest.

(2) Soweit im Kostenfestsetzungsverfahren die Höhe der zu erstattenden außergerichtlichen Kosten streitig und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zur Bedeutung des strittigen Teils der Kostenforderung in keinem Verhältnis stehen, findet § 287 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Oberlandesgerichte sind wieder in Angelegenheiten nach der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen vom 1. 4. 1940 — RGBl. I S. 577 — zuständig.

§ 4

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, die 2. Kriegsmaßnahmenverordnung in ihrem noch gültigen Text neu bekanntzumachen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juli 1949

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

(83) **Dritte Anordnung
über den Aufbau und die Zuständigkeit
der Wohnungsbehörden
vom 11. April 1949**

Auf Grund des Artikels I, Ziffer 3, des Kontrollratsgesetzes Nr. 18, in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes (Kontrollratsgesetz Nr. 18) vom 26. Juni 1947 (GVBl. Seite 41) wird hiermit angeordnet:

§ 1

Die im GVBl. Nr. 1/2 vom 10. Januar 1948 verkündete zweite Anordnung über den Aufbau und die Zustän-

digkeit der Wohnungsbehörden vom 27. Oktober 1947 wird aufgehoben und durch die in Nr. 27 des Staatsanzeigers vom 3. Juli 1948 verkündete zweite Anordnung über den Aufbau und die Zuständigkeit der Wohnungsbehörden vom 13. Januar 1948 ersetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in dem Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 11. April 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Jos. Arndgen

**MILITARY GOVERNMENT GERMANY
UNITED STATES AREA OF CONTROL**

(84) **General License No. 3**

Issued Pursuant to Information Control Regulation No. 3
Amended (1) under Military Government Law 191,
Amended (1)

„Control of Publications, Radio Broadcasting, News Services, Films, Theaters and Music and Prohibition of Activities of the Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.“

1. A General License is hereby granted pursuant to Information Control Regulation No. 3 amended (1) permitting any person not otherwise prohibited by German or Military Government law to publish newspapers, magazines, periodicals, books, pamphlets, posters, printed music and other printed or otherwise mechanically reproduced publications, provided, however, that such person conforms with Section 6 of Information Control Regulation No. 3 Amended (1).

2. This General License shall be applicable in the Laender of Bavaria, Hesse, Wuerttemberg-Baden and Bremen and shall become effective in each of said Laender on the date prescribed in a Notice or Notices to be subsequently published. Such Notice or Notices may provide different effective dates for each such Land.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT
FOR GERMANY (U. S.)

Notice

General License No. 3 issued pursuant to Information Control Regulation No. 3 Amended (1) under Military Government Law No. 191 Amended (1) shall become effective in Land Hesse on 22 July 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

(84) **Allgemeine Genehmigung Nr. 3**

auf Grund der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3
(geänderte Fassung)
gemäß Gesetz 191 der Militärregierung
(geänderte Fassung)

„Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Nachrichtendienst, Film, Theater und Musik und Untersagung der Tätigkeit des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda.“

1. Auf Grund der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 (geänderte Fassung) wird hiermit eine Allgemeine Genehmigung erteilt, wonach jeder, dem dieses deutsche Gesetz oder Gesetze der Militärregierung nicht anderweitig untersagen, berechtigt ist, Zeitungen, Magazine, Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Plakate, Noten und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben, wobei jedoch Ziffer 6 der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 (geänderte Fassung) zu beobachten ist.

2. Diese Allgemeine Genehmigung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung und tritt in diesen Ländern zu einem Zeitpunkt in Kraft, der in einer oder mehreren zu erlassenden Ankündigungen vorgesehen wird. Durch diese Ankündigungen können verschiedene Zeitpunkte für das Inkrafttreten in den einzelnen Ländern vorgesehen werden.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

Ankündigung

Die allgemeine Genehmigung Nr. 3, ausgefertigt auf Grund der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 (geänderte Fassung) gemäß Gesetz Nr. 191 der Militärregierung (geänderte Fassung) tritt am 22. Juli 1949 in Hessen in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.20 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 23 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.